

**Beschluss Nr.:** 7.021/2019 öffentlich

**Berichterstatter:** Bürgermeister

### Gegenstand der Vorlage

## **2.Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ilsenburg/Harz**

### **Beschlussfassung:**

Der Stadtrat beschließt folgende Änderungen der Geschäftsordnung in der derzeit gültigen Fassung der 1. Änderung vom 23.11.2016:

1. In § 1 Absatz 3 der Geschäftsordnung werden die Wörter „schriftlich oder“ gestrichen. Der Satz erhält damit folgenden neuen Wortlaut: “Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein.“
2. In § 1 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird ein neuer Satz 2 eingefügt: “Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Absatz 6 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.“
3. In § 1 Absatz 4 Satz 2 der Geschäftsordnung wird der Halbsatz „die an der papierlosen Arbeitsweise teilnehmen“ gestrichen. Der Satz erhält damit folgenden neuen Wortlaut:“ Die elektronische Einladung verweist die Ratsmitglieder auf die Bereitstellung der Dokumente im Ratsinformationssystem“.
4. Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tage nach der Beschlußfassung in Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

### Begründung

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat in der 6.Wahlperiode die Umstellung auf den papierlosen Stadtrat vollzogen. Die übergroße Mehrheit der Stadt- und Ortschaftsräte hat, bis auf drei Stadtratsmitglieder, am elektronischen Ratsinformationssystem teilgenommen.

Der neugewählten Stadtrat soll nunmehr ausnahmslos elektronisch arbeiten, um die positiven arbeits- und ressourcenschonenden Effekte voll nutzen zu können. Dazu werden den Stadt- und Ortschaftsräten die entsprechenden Tablets und die dazu notwendige Software kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Geschäftsordnung ist entsprechend anzupassen, um die Einladungen zur nächsten Ratsrunde bereits vollelektronisch vornehmen zu können. Gemäß §§ 53, 59 KVG LSA regeln die Kommunen ihre inneren Angelegenheiten in der von der Vertretung mehrheitlich zu beschließenden Geschäftsordnung selbst. Daraus resultiert das Recht, sich für die ausschließlich elektronische Ladungsform zu entscheiden.

## **Gesetzliche Grundlagen**

§§ 53, 59 KVG LSA

Loeffke  
Bürgermeister